

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 10/18

Wichtige Steuertermine im Oktober 2018		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.10.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für August 2018 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für September 2018 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2018 ohne Fristverlängerung			
10.10.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
	* bei monatlicher Abführung für September 2018			
	* bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2018			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 15.10.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

### Sehr geehrte Leser,

die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf mit zahlreichen steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Er soll im Herbst im Bundestag beraten und noch bis zum Jahresende verabschiedet werden. Die geplanten Maßnahmen betreffen Privatpersonen, Unternehmer und Arbeitnehmer:

- Der Übungsleiter-Freibetrag soll künftig auch dann gewährt werden, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird. Welche Auftraggeber das sein dürfen und wann der Freibetrag gewährt wird, erläutern wir Ihnen gerne.
- Die Steuerbefreiung für Pflegegelder soll an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozi-

algesetzbuchs angepasst und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, soll steuerlich freigestellt werden.

- Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen ab März 2019, spätestens aber ab dem 01.10.2019 verpflichtet werden, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze sind Haftungsvorschriften vorgesehen, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem

Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Ab 2019 soll dies nur noch gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird. So soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden.

- Ab dem 01.01.2019 soll für umsatzsteuerliche Zwecke nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen, sondern nur zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Im Rahmen des Gesetzes soll die Regelung für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen werden.
- Zur Förderung der Elektromobilität soll für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert werden.
- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

#### 1. Sportvereine: Leistungen gegen besonderes Entgelt umsatzsteuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) muss entscheiden, ob Greenfee, Leihgebühren für Golfbälle und Turnierstartgelder von Golfvereinen umsatzsteuerfrei belassen werden können. Anlass ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs, der über die Klage eines Golfvereins zu entscheiden hat. Seiner Ansicht nach kommt den unionsrechtlichen Regelungen nach der Rechtsprechung des EuGH keine unmittelbare Wirkung zu. Steuerpflichtige könnten sich daher nicht auf das Unionsrecht berufen, um eine Umsatzsteuerpflicht nach nationalem Recht abzuwehren.

#### 2. Bilanzierung: Sind Provisionsvorschüsse zu aktivieren?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich im Fall eines Reisebüros mit der zutreffenden Rechnungsabgrenzung befasst. Das Reisebüro hatte im Rahmen eines Franchisevertrags von einer GmbH Provisionsvorschüsse für gebuchte Reisen erhalten. Da die Provisionen zurückzahlen waren, wenn die Reisen (im Folgejahr) storniert wurden, bildete

das Reisebüro für die Vorschüsse einen passiven **Rechnungsabgrenzungsposten**. Sobald die Reisen dann angetreten wurden, löste es den Posten auf (Buchung auf Erlöskonto), so dass der Gewinn schrittweise realisiert wurde. Der BFH hat entschieden, dass die Betriebsausgaben nicht als unfertige Leistungen zu aktivieren sind, weil durch sie kein neues Wirtschaftsgut entstanden ist. Laufende Betriebsausgaben, die sich nicht eindeutig bestimmten Aufträgen zurechnen lassen, können kein selbständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut begründen. Sie sind vielmehr sofort abziehbar.

#### 3. Tarifiermäßigung: Abfindung als steuerbegünstigte Entschädigung

Eine Entschädigung gehört zu den außerordentlichen Einkünften, die nach der Fünftelregelung tarifiermäßig zu besteuern sind. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Zuge der **(einvernehmlichen) Auflösung** des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung gezahlt. Der BFH hat entschieden, dass hier tatsächliche Feststellungen zu der Frage, ob der Arbeitnehmer unter tatsächlichem Druck stand, regelmäßig entbehrlich sind.

#### 4. Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15-%-Grenze ein

Vermieter können Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über die Abschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd geltend machen. Dagegen dürfen sie Erhaltungsaufwendungen, die zum Beispiel zur Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts anfallen, vollständig im Zahlungsjahr als Werbungskosten abziehen. Instandsetzungs- und Modernisierungskosten (ohne Umsatzsteuer) sollten in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung des Mietobjekts die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes möglichst nicht überschreiten. Anderenfalls qualifiziert das Finanzamt sie nachträglich in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, die nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Laut Bundesfinanzhof fließen auch Kosten der Beseitigung verdeckter (altersüblicher) Mängel in die 15-%-Grenze ein. Auszuklammern seien nur Kosten, die der Vermieter für die Beseitigung von Schäden trage, die erst nach dem Kauf des Mietobjekts durch das schuldhaftes Handeln Dritter verursacht würden. Im Urteilsfall waren die Schäden dagegen auf den langjährigen **vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache** zurückzuführen und beim Wohnungskauf bereits vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater